

Aktenzeichen:	I
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Frau Häuser
Datum:	03.11.2017

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	28.11.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	
Gemeindevertretung	15.12.2017	

**Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim;
hier: Anhebung der Gebühr je m³ Frischwasserverbrauch sowie der Verwaltungsgebühren für Sonderablesungen von Messeinrichtungen**

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim vom 25. Juli 2014 mit der die Frischwassergebühr von 2,75 EUR (zzgl. 7 % MwSt) auf 2,80 € (zzgl. 7 % MwSt) je m³ zum 01.01.2018 erhöht wird. Außerdem werden die Verwaltungsgebühren für ein vom Anschlussnehmer veranlasstes Ablesen bzw. für ein Ablesen von Messeinrichtungen im Außenbereich auf 25,00 EUR bzw. 30,00 EUR erhöht.

II. Sachdarstellung:

Die jetzt vorgelegte Änderungssatzung ändert die §§ 26 Abs. 3, 29 Abs. 3 und 4 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim.

Entsprechend der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen hat die Gemeinde vorrangig Abgaben und Gebühren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erheben (§ 93 Abs. 1 HGO). Demnach sind Gemeinden dazu verpflichtet, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Abgaben regelt, dass die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Abs. 2 Satz 6 regelt, dass der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Diese mit der

Novellierung des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes verabschiedete Regelung verpflichtet letztlich die Gemeinden, eine Unterdeckung des Gebührenhaushaltes als Forderung und einen Überschuss als eine Verbindlichkeit gegenüber den Gebührenzahlern in den Jahresrechnungen auszuweisen.

Die Verwaltung berechnet beiliegende Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ohne jedoch die Unterdeckung des Vorjahres als Forderung zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat zur Information den vorläufigen Abschluss des Jahres 2016 für den Regiebetrieb Wasserversorgung dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Nachkalkulationen für das Jahr 2016 ist gesondert dargestellt und kann als Vergleichswert für die neue Kalkulation für das Haushaltsjahr 2018 herangezogen werden.

Die letzte Erhöhung der Wassergebühren wurde im Jahr 2015 für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgenommen. Der nicht über Wassergebühren gedeckte Aufwand für das Planungsjahr 2018 beläuft sich auf 1.157.970 EUR. Es wird mit einem leichten Anstieg der zu verkaufenden Wassermenge gerechnet, sodass sich über eine einfache Divisionskalkulation bei einer angenommenen Verkaufsmenge von 414.000 m³ eine kostendeckende Gebühr i.H.v. 2,80 EUR netto je m³ Frischwasser errechnet. Die Erhöhung der Wassergebühr um 5 Cents/m³ Frischwasserbezug würde damit einem Anstieg um rd. 1,8 % entsprechen.

Ein Grund für die notwendige geringfügige Gebührenerhöhung ist der Zeitaufwand für die Wasserlecksuche, der sich trotz Investition in den Austausch von Schiebern und Hydranten nicht deutlich verringerte. Dank der eingesetzten Datenlogger konnten jedoch die Wasserverluste gerade im OT Wehrheim reduziert werden. Im Jahr 2017 mussten insgesamt 900 Wasserzähler ausgetauscht werden. Der Austausch wird sich bis März 2018 erstrecken, zumal in diesem Zusammenhang für rd. 80 Wasserzähler ein Umbau des Hausanschlusses verbunden ist. Darüber hinaus steht die Wasserversorgung vor dem Thema der Zoneneinteilung in Wehrheim, die aufgrund der vorab genannten Arbeiten sowie der hohen Anzahl von zu behebenden Rohrbrüchen noch nicht bearbeitet werden konnte.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Gebühren für den Leistungsbereich der Wasserversorgung wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes und der Aufsichtsbehörden überprüft und kann bei Nichtbeachtung zur Ablehnung des Haushaltsplanes führen.

Um Ihre Zustimmung wird gebeten.

Wehrheim, den 03.11.2017

Gregor Sommer
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim

